



HEINZGLAS

family-owned since 1622

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) der HEINZ-GLAS Group

(Stand: Oktober 2020)

1. Allgemeines

a) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der HEINZ-GLAS GmbH & Co. KGaA, HEINZ-GLAS Produktion GmbH & Co. KGaA, HEINZ-GLAS International GmbH & Co. KGaA, HEINZ Veredelungs GmbH & Co. KGaA, GTP Glastechnik Piesau GmbH & Co. KG, SP Spezialglas Piesau GmbH (nachfolgend: „HEINZ-GLAS“) und Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend: „Lieferant“) gelten ergänzend zu den sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch bei vorbehaltloser Lieferungs- oder Leistungsannahme von HEINZ-GLAS nicht anerkannt, es sei denn, HEINZ-GLAS hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen HEINZ-GLAS und dem Lieferanten, ohne dass HEINZ-GLAS im Einzelfall erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB kann der Lieferant unter „*Beispiel: www.heinz-glas.com/download/agb.html*“ einsehen.

2. Vertragsschluss

a) Bestellungen oder Lieferabrufe von HEINZ-GLAS sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen einer Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form.

b) Der Lieferant hat Bestellungen mittels Auftragsbestätigung unter verbindlicher Angabe von Preis, Lieferzeit und der HEINZ-GLAS-Bestellnummer binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen. Soweit HEINZ-GLAS durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten auf die Übermittlung einer Auftragsbestätigung verzichtet hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung durch vorbehaltlose Ausführung anzunehmen. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang des Lieferabrufes in schriftlicher oder elektronischer Form widerspricht.

c) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant HEINZ-GLAS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

d) Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. bis zur vorbehaltlosen Ausführung der Bestellung ist HEINZ-GLAS berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

e) Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt ebenso als neues Angebot zum Vertragsschluss wie Auftragsbestätigungen, in denen zum ersten Mal Angaben zu Preis oder Lieferzeit erfolgen. Dieses neue Angebot zum Vertragsschluss durch den Lieferanten kann von HEINZ-GLAS schriftlich oder in elektronischer Form angenommen werden.

f) Der Lieferant hat in seinen Auftragsbestätigungen Abweichungen oder Ergänzungen zu Bestellungen von HEINZ-GLAS als solche besonders hervorzuheben.

g) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEINZ-GLAS nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.

h) Soweit für den Lieferanten zumutbar und soweit vom Lieferanten im Rahmen des normalen Produktions- und Geschäftsbetriebs ohne erheblichen Zusatzaufwand umsetzbar, ist HEINZ-GLAS berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen und Mengenangaben. HEINZ-GLAS wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

i) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von HEINZ-GLAS nicht gewährt, es sei denn, dies wurde zwischen HEINZ-GLAS und dem Lieferanten schriftlich ausdrücklich vereinbart.

3. Lieferung

a) Die bestellten oder abgerufenen Waren bzw. Dienst- und Werkleistungen sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern bzw. zu erbringen. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. die abnahmefähige vollständige Erbringung der Leistung. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.

b) Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Maßgabe der Klausel DAP der Incoterms 2020 an den von HEINZ-GLAS in der jeweiligen Bestellung oder dem Abruf benannten Bestimmungsort. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegen-

stände bis zum Eintreffen der Liefergegenstände am benannten Bestimmungsort bzw. bis zur Abnahme der vereinbarten Leistung.

c) Der Lieferant hat HEINZ-GLAS Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder Leistung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

d) HEINZ-GLAS ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Arbeitstag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

e) Auf das Ausbleiben notwendiger, von HEINZ-GLAS zu liefernder Unterlagen oder Waren kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen oder die Waren schriftlich gegenüber HEINZ-GLAS angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

f) Teillieferungen und -leistungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung von HEINZ-GLAS zulässig und müssen als solche besonders gekennzeichnet werden.

g) Vor Ablauf des Liefer- oder Leistungstermins ist HEINZ-GLAS nicht zur Abnahme verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich HEINZ-GLAS eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Dies gilt nicht, soweit es sich lediglich um eine geringfügig vorzeitige Lieferung oder Leistung handelt. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei HEINZ-GLAS auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

h) Jeder Lieferung oder Leistung ist zur weiteren Bearbeitung bei HEINZ-GLAS ein Lieferschein beizufügen, aus welchem insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer, Datum und Inhalt der Lieferung (z.B. Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., Anzahl) bzw. Art der Leistung, die vereinbarte Empfangs- und Abladestelle sowie etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Lieferung eindeutig hervorgehen.

i) Bei Importlieferungen sind alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse beizufügen. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

j) Sollten Analysenzertifikate oder sonstige Herstellungsunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart worden sein, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind HEINZ-GLAS zusammen mit der gelieferten Ware zu überlassen.

k) Soweit HEINZ-GLAS keine konkrete Verpackung vorgegeben hat, hat der Lieferant die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme am Bestimmungsort entstehen, haftet der Lieferant. Die Haftung des Lieferanten besteht auch für solche Transport- oder Entladeschäden, die entstehen, weil Mitarbeiter von HEINZ-GLAS dem Lieferanten beim Entladen

behilflich sind oder HEINZ-GLAS den Transport für den Lieferanten übernimmt. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen auf eigene Rechnung eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

l) Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten von HEINZ-GLAS oder etwaigen dem Lieferanten durch HEINZ-GLAS gesondert bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

m) Die Übereignung der Ware auf HEINZ-GLAS erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an HEINZ-GLAS gelieferten Ware und für diese gilt.

n) Soweit der Lieferant im Rahmen der Lieferung oder Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von HEINZ-GLAS tätig wird, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter sämtlichen Vorgaben, insbesondere den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und etwaigen sonstigen besonderen Anweisungen von HEINZ-GLAS, nachkommen.

4. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

a) Im Wareneingang wird HEINZ-GLAS Lieferungen lediglich auf Menge, Identität sowie offensichtliche Transport- und Lagerungsschäden überprüfen. Weitergehende Untersuchungen werden von HEINZ-GLAS im Wareneingang nicht geschuldet. Von HEINZ-GLAS anlässlich der Wareneingangskontrolle erkannte Mängel und Schäden wird HEINZ-GLAS dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

c) Später anlässlich des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erkannte Mängel oder Schäden an den Lieferungen sind dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

d) Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers von HEINZ-GLAS abzustellen.

e) Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

5. Preise / Rechnungsstellung / Zahlung

a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung und Transport bis zum vereinbarten Bestimmungsort sowie für Zölle, sind in diesen Preisen bereits enthalten. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

b) Rechnungen des Lieferanten sind stets mit der von HEINZ-GLAS bei der Bestellung vergebenen Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer und, soweit bekannt, die bestellende Person oder Abteilung zu versehen und an das betroffene Unternehmen innerhalb von HEINZ-

GLAS zu adressieren, andernfalls gilt die Rechnung als nicht zugegangen und die Zahlungsfrist beginnt nicht.

c) Zahlungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Ablieferung bzw. Ausführung der Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von HEINZ-GLAS geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von HEINZ-GLAS.

d) Bei Vorauszahlungen von HEINZ-GLAS hat der Lieferant auf Verlangen von HEINZ-GLAS eine angemessene Sicherheit, z.B. in Form einer Bankbürgschaft zu leisten, deren Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

e) Der Lieferant ist ohne Zustimmung von HEINZ-GLAS nicht berechtigt, Forderungen gegen HEINZ-GLAS an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant Forderungen gegen HEINZ-GLAS ohne die Zustimmung von HEINZ-GLAS an einen Dritten ab, kann HEINZ-GLAS mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

f) Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HEINZ-GLAS im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Qualitätssicherung des Lieferanten

a) Der Lieferant hat seine Herstell- und Prüfprozesse so einzurichten, dass die Auslieferung mangelfreier Erzeugnisse bzw. die Erbringung mangelfreier Leistungen gewährleistet und die zwischen HEINZ-GLAS und dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvorgaben eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich seiner Liefererzeugnisse oder Leistungen dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

b) Der Lieferant ist zur produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die Lieferungen und Leistungen umfassend und zuverlässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die entsprechenden Prüfungen mit Prüfergebnissen zu dokumentieren.

c) Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Liefererzeugnisse durch entsprechende Kennzeichnungen sicherzustellen, um im Falle einer Auslieferung mangelhafter Erzeugnisse, diejenigen Erzeugnisse, die ebenfalls mangelhaft sein könnten, zuverlässig eingrenzen zu können.

d) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HEINZ-GLAS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) vornehmen bzw. erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

e) Bezieht der Lieferant für die Herstellung der Liefererzeugnisse oder die Ausführung der Leistungen sowie die dementsprechende Qualitätssicherung selbst Material, Erzeugnisse oder Dienstleistungen, so trägt der Lieferant gegenüber HEINZ-GLAS die Verantwortung für die Qualität dieser Lieferungen und Leistungen. Es liegt im Verhältnis zu HEINZ-GLAS in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich dieser Vorlieferungen oder Vorleistungen sicherzustellen.

7. Gewährleistung

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Arbeiten frei von Mängeln sind, der vereinbarten Beschaffenheit, den geforderten Eigenschaften und sonstigen von HEINZ-GLAS gestellten und vom Lieferanten bestätigten Anforderungen entsprechen sowie für den von HEINZ-GLAS vorgesehenen und dem Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind.

b) Soweit es sich bei den bestellten Lieferungen oder Leistungen für den Lieferanten erkennbar um solche mit besonderen Anforderungen handelt, ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass seine an HEINZ-GLAS erfolgten Lieferungen oder Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

c) Sofern auf Seiten des Lieferanten Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anforderungen an das Liefererzeugnis bzw. die Leistung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich mit HEINZ-GLAS Kontakt aufzunehmen und die Zweifel bzw. Unklarheiten zu beheben.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, wie etwa §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 oder 479 BGB, längere Fristen zu Gunsten von HEINZ-GLAS vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung an HEINZ-GLAS bzw. Leistungserbringung gegenüber HEINZ-GLAS und erfolgter Abnahme.

e) Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Lieferanten gegenüber HEINZ-GLAS die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Lieferantenregress

a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von HEINZ-GLAS innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen HEINZ-GLAS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HEINZ-GLAS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die HEINZ-GLAS seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von HEINZ-GLAS (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor HEINZ-GLAS einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird HEINZ-GLAS den Lieferanten benachrichtigen und unter entsprechender Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt

die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von HEINZ-GLAS tatsächlich gewährte Mangelantrag als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Die Ansprüche von HEINZ-GLAS aus Lieferantenregress gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch HEINZ-GLAS oder durch weitere Abnehmer innerhalb der Lieferkette weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden bzw. durch Einbau oder Verbindung mit anderen Erzeugnissen in einem Gesamtprodukt Verwendung gefunden hat.

9. Haftung / Versicherung

a) Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

b) Für den Fall, dass HEINZ-GLAS von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HEINZ-GLAS von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. der vom Lieferanten erbrachten Leistung verursacht wurde und der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen HEINZ-GLAS gegenüber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet wäre.

c) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von HEINZ-GLAS oder von Abnehmern von HEINZ-GLAS durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird HEINZ-GLAS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

d) Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Risiken aus der Lieferung an oder Leistung gegenüber HEINZ-GLAS angemessen abdeckt. Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten muss eine Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie mindestens 5 Mio. € für Produktvermögensschäden mit weltweiter Deckung, inklusive USA, US-Territorien und Kanada aufweisen. Auf entsprechende Aufforderung durch HEINZ-GLAS hat der Lieferant unverzüglich eine von seinem Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung an HEINZ-GLAS zu überlassen.

e) Soweit es sich bei den vom Lieferanten gegenüber HEINZ-GLAS zu erbringenden Lieferungen um solche Erzeugnisse handelt, in deren Zusammenhang nach eigener Einschätzung des Lieferanten infolge eines Produktmangels, z.B. auch infolge enthaltener Schadstoffe, ein Produktrückruf zur Vermeidung eines Personenschadens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, empfiehlt HEINZ-GLAS dem Lieferanten zur eigenen Absicherung neben dem Unterhalten der Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung zusätzlich auch den Abschluss einer Produkt-Rückrufkostenversicherung.

10. Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt oder bei Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen ist HEINZ-GLAS für die Dauer der Störung und im Umfang der entsprechenden Wirkung von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen von HEINZ-GLAS bei der Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich HEINZ-GLAS in Verzug befindet. HEINZ-GLAS ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren dem Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Schutzrechte

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist.

b) Wird HEINZ-GLAS von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HEINZ-GLAS von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HEINZ-GLAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

12. Beistellungen

a) Soweit dem Lieferanten von HEINZ-GLAS zur Herstellung der Liefererzeugnisse bzw. Erbringung der Leistung Waren, Gegenstände, wie etwa Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Abbildungen, Programme, sonstige Unterlagen oder Informationen zur Verfügung gestellt werden bzw. solche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung auf Kosten von HEINZ-GLAS entwickelt werden (nachfolgend gemeinsam: Beistellungen), behält sich HEINZ-GLAS das Eigentum sowie etwaige Schutzrechte diesbezüglich vor.

b) Beistellungen durch HEINZ-GLAS dürfen ausschließlich für Lieferungen oder Leistungen an HEINZ-GLAS verwendet werden. Eine im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung vom Lieferanten vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellter Ware wird ausschließlich für HEINZ-GLAS vorgenommen.

c) Der Lieferant hat die Beistellungen von HEINZ-GLAS als solche zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung tritt der Lieferant an HEINZ-GLAS ab, HEINZ-GLAS nimmt die Abtretung hiermit an.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig an den Beistellungen insbesondere an den überlassenen Fertigungsmitteln erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn, die Wertminderung oder der Verlust sind nicht vom Lieferanten zu vertreten.

e) Eine Vervielfältigung von beigestellten Gegenständen, insbesondere von Unterlagen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch HEINZ-GLAS zulässig.

f) Dem Lieferant ist es nicht gestattet, Beistellungen von HEINZ-GLAS ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HEINZ-GLAS Dritten zu überlassen.

g) Sämtliche Beistellungen und gegebenenfalls vorhandene Kopien sind nach Ablehnung oder Abwicklung der Bestellung an HEINZ-GLAS zurück zu geben.

13. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung, insbesondere zur Kenntnis gebrachte oder beigeordnete Unterlagen oder Informationen vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen lediglich Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch HEINZ-GLAS bekannt waren.

b) Unterlagen und Informationen von HEINZ-GLAS dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von HEINZ-GLAS ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von HEINZ-GLAS wahren.

c) Der Lieferant darf Unterlagen und Informationen von HEINZ-GLAS ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HEINZ-GLAS Dritten nicht überlassen.

d) Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

14. Sonstige Bestimmungen

a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie der Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche Leistungen von HEINZ-GLAS ist der als Bestimmungsort benannte Sitz des entsprechenden Unternehmens von HEINZ-GLAS.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an HEINZ-GLAS ist der Sitz des entsprechenden Unternehmens von HEINZ-GLAS. HEINZ-GLAS ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.